

Maßnahmen zum Umgang mit Batteriebränden in der Entsorgungswirtschaft

Ausgangssituation

Immer mehr Geräte werden mit deutlich leistungsstärkeren und damit auch „brandgefährlicheren“ Akkus ausgestattet, um dem Wunsch der Bürger nach mehr Unabhängigkeit und Mobilität Rechnung zu tragen. Häufig werden diese nicht ordnungsgemäß entsorgt. Sie landen als Fehlwürfe in dem Müllsammelfahrzeugen und Sortier- und Behandlungsanlagen der Entsorgungswirtschaft und verursachen Brände und erhebliche (Sach-)Schäden. In der Folge kann sich die Branche kaum mehr gegen Brandschäden versichern, die Versicherungsprämien steigen rasant und viele Versicherer sind aus dem Markt ausgestiegen. Ohne Gegenmaßnahmen werden Unternehmen ihre Anlagen nicht mehr versichern können und sich aus wirtschaftlichen Gründen gegen die Fortsetzung des Anlagenbetriebs entscheiden. Damit steht die Entsorgungssicherheit in Deutschland auf dem Spiel und der Transformation zur Kreislaufwirtschaft droht ein starker Dämpfer. Es ist evident, dass man am Anfang einer gefährlichen Entwicklung steht, denn noch ist der Anteil von Li-Io-Akkus in der Altbatteriemenge relativ niedrig, wird aber aufgrund der vergangenen Marktentwicklungen kontinuierlich steigen und damit die Brandrisiken weiter erhöhen.

Entsorger investieren in modernen Brandschutz, sichere Betriebsabläufe und sensibilisieren die Öffentlichkeit

Die Unternehmen der Entsorgungswirtschaft detektieren bereits heute den allergrößten Teil der Brände und verhindern eine Ausbreitung der Feuer. Die Mitarbeiter werden geschult, Betriebsabläufe verbessert und in modernen Brandschutz investiert. Gemeinsam mit der Versicherungswirtschaft werden Brandschutzstandards aktualisiert und der BDE entwickelt gemeinsam mit seinen Mitgliedsunternehmen entsorger-spezifische Handlungsempfehlungen für den Brandschutz.

Der BDE unterstützt (teils in Kooperation mit den Batterierücknahmesystemen) seit Jahren die Öffentlichkeitsinformation durch seine Kampagne „Brennpunkt Batterie“, die einerseits über die richtige Entsorgung von Batterien und Akkus informieren will, andererseits über die Folgen einer falschen Entsorgung aufklären möchte.

Die Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit mit immer mehr Bränden zeigen jedoch, dass die Maßnahmen der Branche allein nicht reichen, um dem Problem Herr zu werden und es eines größeren Maßnahmenbündels durch Staat, Hersteller und Verbraucher bedarf.

Gegenmaßnahmen

Die dringend erforderliche Verbesserung der Sammlung von Batterien und Akkus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich Alle beteiligen müssen:

- Es braucht eine **Ausweitung der Herstellerverantwortung**, angefangen bei der Einführung eines **Batteriepfand** bis hin zur **Einrichtung eines Fonds, der eine finanzielle Entschädigung von durch Batterien ausgelösten Brände gewährleistet**. Diese Maßnahmen müssen zusätzlich zur zügigen Umsetzung von Ökodesignvorgaben eingeführt werden.

- Es bedarf einer **Novelle des ElektroG und strengen Durchsetzung der bestehenden gesetzlichen Regeln** und einer **Sanktionierung bei Nicht-Vollzug** gehandelt werden müssen. Das betrifft sowohl die kundenfreundliche Rücknahme im Handel als auch strenge Pflichten für die kommunalen Wertstoffhöfe, welche Batterien getrennt von den Elektroaltgeräten sicher erfassen müssen.

Einführung eines Pfands von 50 € für Batterien ab 9 Volt

Die Novelle der EU-Batterieverordnung ohne die Einrichtung eines Pfandsystems ist eine vertane Chance. Auf deutscher Ebene wird die BDE-Forderung durch einen Abschlussbericht eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des UBA zur Prüfung der Einführung einer Pfandpflicht für lithiumhaltige Batterien unterstützt. Demnach hätte ein Pfandsystem für die Produktgruppen „lithiumhaltige nicht eingebaute Gerätebatterien (lose)“ sowie „Geräte mit eingebauten lithiumhaltigen Gerätebatterien“ die vergleichsweise höchste Lenkungswirkung, was eine Reduzierung der Brandgefahr erwarten ließe. Bei Geräten mit eingebauten Batterien müssen bei der „Ausgestaltung eines Pfandsystems auch die rechtlichen Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) berücksichtigt und angepasst werden.

Erweiterte Herstellerverantwortung bei Anlagenbränden durch Batterien

Gemäß der EU-Batterieverordnung 2023 müssen Elektrogeräte, mit Gerätebatterien (portable batteries) spätestens 3,5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung so gestaltet sein, dass Verbraucher die Batterien selbstständig entfernen und wieder einsetzen können. Diese Maßnahme wird zwar begrüßt, reicht jedoch nicht, da aktuell nicht einmal leicht entnehmbare Batteriekomponenten („Steckakkus“) in der Elektroschrottsammlung getrennt erfasst werden. Wenn es den gesellschaftlichen Wunsch nach immer mehr kabellosen Elektrogeräten gibt, dann bedarf es klarer Verantwortungsregeln, um mit der Kehrseite dieses Phänomens, nämlich den Batteriebränden, umzugehen.

In der Folge braucht es eine strenge Verpflichtung der Inverkehrbringer von batteriehaltigen Elektrogeräten. Dies soll einerseits eine kontinuierliche Verbesserung der sicheren Erfassung von Batterien bewirken. Andererseits würde Klarheit geschaffen, wer im Falle von Schäden durch Falschentsorgung die Haftung zu übernehmen hat und entsprechende Kompensation zu leisten hat.

In der jüngsten Vergangenheit wurde ein Einwegkunststofffondsgesetz ins Leben gerufen, das die Produktverantwortung von Produkten auch für den Fall der falschen Entsorgung durch den Verbraucher regelt. Sie stellt eine Sonderabgabe für verschuldensunabhängiges Verhalten dar (Herstellerhaftung für Verbraucherverhalten) und regelt die Kontrolle der potenziell Anspruchsberechtigten durch Sachverständige.

Die Rechtspraxis zeigt am Beispiel des Einwegkunststofffondsgesetz, dass herstellerfinanzierte Fonds zur Deckung von Kosten, die durch das Fehlverhalten von Verbrauchern entstanden sind, rechtssicher eingeführt werden können. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz unterstützen den Aufbau von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung. Gesetzlich könnte die Einrichtung eines Fonds über die Novellierung des ElektroG, des BattG oder durch die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes (Batteriebrandfondsgesetz) geregelt werden.

Durch etablierte Rücknahme-, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht von Herstellern und Inverkehrbringern liegt bereits ein guter Rechtsrahmen vor, der nunmehr vor dem Hintergrund zunehmender Batteriebrände angepasst werden muss. Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung müssen klare Rollen und

Pflichten für Hersteller, Inverkehrbringer und Entsorger batteriebetriebener Elektrogeräte definieren sowie die Zahlungsmodalitäten des einzurichtenden Fonds klären.

Der BDE setzt sich für ein System der erweiterten Herstellerverantwortung ein, in welchem die Hersteller von batteriebetriebenen Elektrogeräten einen bestimmten Betrag pro in Verkehr gebrachtem Gerät in einen Fonds einzuzahlen haben. Daraus sollen Zahlungen an Entsorger geleistet werden, die unverschuldet von Bränden betroffen sind, welche durch unsachgemäß erfasste Batterien verursacht wurden. Die Entsorgungsbetriebe hätten ihrerseits die Pflicht, geeignete Brandschutztechnik einzusetzen und alle erforderlichen Detektions- und Brandschutzmaßnahmen nachzuweisen. Im Sinne des Verursacherprinzips müssten die Produzenten, das Risiko von Batteriebränden stärker in ihrem Geschäftsmodell einpreisen und haben somit einen klaren Lenkungsanreiz für präventive Maßnahmen gegen Batteriebrände.

Folgende Kosten sollten zur Prävention von Batteriebränden und zum Brandschutz durch den Fonds getragen werden können:

Vorsorgekosten

- Informations- und Öffentlichkeitskampagnen/ Verbesserung der Erfassungssysteme (insb. öre-Übergabestellen)
- Investitionen in den Brandschutz (Technik, Infrastruktur, Umbau, Betrieb, Personal)
- Versicherungskosten durch höhere Prämien

Nachsorgekosten

- Kosten im Brandfall (Entsorgungs-, Reinigungs-, Wiederaufbaukosten)
- Kosten durch entstehende Vertragsverletzungen
- Verwaltungskosten (Logistik, Sicherstellung der Entsorgungssicherheit)

Als Organisationsbehörde zur Verwaltung des Fonds sollte das Umweltbundesamt fungieren. Diesem käme im Vorfeld auch die Aufgabe zu, die benötigte Höhe der Sonderabgabe und das insgesamt benötigte finanzielle Volumen des Fonds (samt Verwaltungskosten) zu berechnen.

Novelle des ElektroG und strenge Durchsetzung der bestehenden gesetzlichen Regeln

Für eine bessere Erfassung von Altbatterien und -akkus konzentrieren sich die Forderungen der Entsorgerverbände (veröffentlicht in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesumweltministerium im August 2023) auf folgende (Neu-)Regelungen des ElektroG:

- **Verpflichtende Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten durch Fachpersonal** und eine damit verbundene zielgerichtete Sortierung batteriehaltiger Altgeräte von batteriefreien Geräten.
- **Erklärung der Batteriefreiheit:** Die Übergabestellen bestätigen mit der Vollmeldung, dass die mit Elektroaltgeräten der Sammelgruppen 2 (Bildschirmgeräte), 4 (Großgeräte) und 5 (Kleingeräte) befüllten Behälter frei von Batterien und batteriehaltigen Altgeräten sind.
- **Einführung einer Sammelgruppe für batteriehaltige Altgeräte:** Durch die gemeinschaftliche Erfassung von batteriehaltigen Altgeräten aus den verschiedenen Sammelgruppen in einer neuen, separaten Sammelgruppe kann die Brandgefahr durch Fehlwürfe deutlich reduziert werden.
- **Verstärkung der Informationsarbeit gegenüber den privaten Haushalten.** Die Produktverantwortlichen sowie die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger müssen die Bürger stärker auf die Risiken einer unsachgemäßen Entsorgung hinweisen.